

259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abzeichengesetz 1960 geändert wird (28/A)

Am 4. Dezember 1979 haben die Abgeordneten Dr. Schranz, Ing. N e d w e d und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Das Abzeichengesetz 1960 verbietet das öffentliche Tragen oder Zurschaustellen von Abzeichen, Emblemen, Symbolen oder ähnlichen Kennzeichen, soweit diese in Österreich verbotenen Organisationen zuzurechnen sind. Erfahrungen in den vergangenen Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Auftreten von rechtsradikalen Kreisen in SS-ähnlichen Uniformen, haben jedoch gezeigt, daß es dringend geboten erscheint, die Verbote des § 1 des Abzeichengesetzes 1960 auch auf Uniformen und Uniformteile solcher verbotener Organisationen auszuweiten.“

Darüber hinaus erscheint es notwendig, die Bestimmungen des § 2 näher zu präzisieren. Die Verbote des § 1 des Abzeichengesetzes 1960 sollen nur dann auf Druckwerke, bildliche Darstellungen und Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken Anwendung finden, wenn durch diese das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheissen oder propagiert wird. Diese großteils auch bisher geltenden Bestimmungen sollen nun auch auf Ausstellungen Anwendung finden, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, einen unwesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen. Soweit jedoch Gegenstände im Sinne des § 1 einen wesentlichen Bestandteil einer Ausstellung darstellen, wird darüber hinaus durch

den neugefaßten § 2 Abs. 2 bestimmt, daß sich derartige Ausstellungen eindeutig gegen das Ideengut der verbotenen Organisation richten müssen. Solche Sonderbestimmungen scheinen notwendig, um zu verhindern, daß sich unter Umständen sogar entgegen den Willen des Rechtsträgers aus solchen Museen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Schaustellungen eine Propagierung oder Gutheißung des Gedankengutes einer verbotenen Organisation ergibt.“

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Feber 1980 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter, der einen Abänderungsantrag zu § 2 Abs. 1 einbrachte, die Abgeordneten Dr. O f n e r, Dr. L i c h a l und Ing. N e d w e d das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 28/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu § 1 Abs. 1 stellte der Ausschuß folgendes fest: Als Uniformteile sind nur solche anzusehen, deren Zusammenhang mit der Uniform unverkennbar ist und die in ihrer Wirkung einen der Uniform vergleichbaren Eindruck hervorzurufen geeignet sind.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 02 26

Dr. Lenzi
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX,
mit dem das Abzeichengesetz 1960 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Abzeichengesetz, BGBl. Nr. 84/1960, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1 erwähnten Abzeichen,

Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden.“

3. § 2 hat zu laufen:

„§ 2. (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheissen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.